

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Gemeinnützigkeit der Städtischen Galerie Delmenhorst

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 12.06.2004, S. 46, bekannt gemacht und ist am 13.06.2004 in Kraft getreten.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 08.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Städtische Galerie Delmenhorst Haus Coburg Sammlung Stuckenberg ist eine Einrichtung der Stadt Delmenhorst mit Sitz in Delmenhorst, Fischstraße 30, und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Städtischen Galerie Delmenhorst ist die Förderung von Kunst und Bildung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Kunstausstellungen, Forschungen im Bereich der Kunstwissenschaft und Kunstgeschichte, Aufbau, Pflege und Vermittlung der Kunstsammlungen, Veröffentlichungen von Katalogen und anderen Publikationen sowie die Durchführung von Veranstaltungen im Bereich der Kunst und Kultur.

§ 2

Die Städtische Galerie Delmenhorst ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Städtischen Galerie Delmenhorst dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Delmenhorst erhält in ihrer Eigenschaft als Rechtsträgerin der Städtischen Galerie Delmenhorst keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

(1) Bei Auflösung der Städtischen Galerie Delmenhorst oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stadt Delmenhorst und den gemeinen Wert der von der Stadt Delmenhorst geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

(2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Delmenhorst, den 9. Juni 2004
STADT DELMENHORST

Schwettmann
Oberbürgermeister

